



Protokollauszug vom

21.01.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verordnung über die Umwandlung von Strassenflächen in Flächen für Bäume und in Grünflächen
/ Verordnung über die Umwandlung von Strassenflächen in Flächen für Fussverkehr, Veloverkehr
und öffentlichen Verkehr: Genehmigung Arbeitshilfe zur Anrechnung von Flächen

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/87

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Arbeitshilfe zur Anrechnung von Flächen gemäss den Verordnungen zur Umwandlung von Strassenflächen (gemäss Beilage 1) wird genehmigt.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird berechtigt, geringfügige Anpassungen in der Arbeitshilfe vorzunehmen.
3. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, im Rahmen der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts 2026 erstmals für die Jahre 2025 und 2026 über den Fortschritt der Umsetzung Bericht zu erstatten.
4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, die Kommission Stadtbau (SBK) des Stadtparlaments über diesen Beschluss zu informieren.
5. Dieser Beschluss wird nach der Information der SBK gemäss Dispositivziffer 4 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Mobilität; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtwerk, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die beiden Verordnungen¹ über die Umwandlung von Strassenflächen verpflichten die Stadt Winterthur ab 1.1.2025 bis 2040 total 250'000 m² Strassenflächen, die aktuell primär dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zur Verfügung stehen, in Grünflächen und Flächen für den öffentlichen Verkehr, den Fussverkehr und Veloverkehr umzuwandeln. Zusätzlich müssen bis 2040 total 500 neue Bäume im Strassenraum gepflanzt werden. Der Stadtrat hat alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung Bericht zu erstatten.

Die Verordnungen enthalten keine genaueren Angaben darüber, wie die Flächen zu erfassen sind. Dies wird mit den nachfolgenden Grundsätzen geregelt.

2. Grundsätze

Für jedes Projekt, in welchem Änderungen an der Strassenraum-Oberfläche vorgenommen werden, wird eine Bilanz der einzelnen Verkehrs- und Grünflächen-Elemente zwischen dem Ist-Zustand und dem ausgeführten Werk erstellt. Daraus wird die Zu- bzw. Abnahme der Grünflächen, der Flächen für Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr sowie der MIV-Flächen eruiert.

- Die Erfassung der umgewidmeten Flächen erfolgt mittels *Bilanzierung* zwischen dem Ist-Zustand und dem ausgeführten Werk.
- Alle Flächen im Strassenraum werden *gemäss ihrem Hauptzweck* einer der 3 Kategorien MIV, Fuss-/Velo-/öffentlicher Verkehr oder Grünfläche zugeordnet.
- *Erworbenes* und *abgetretenes Land* ist im Ist-Zustand bzw. im ausgeführten Werk ebenfalls zu berücksichtigen.
- *Aufenthaltsflächen* werden der Kategorie Fuss-/Velo-/öffentlicher Verkehr zugeordnet. *Elemente* wie Sitzgelegenheiten, Pflanzentröge, Brunnen, Pingpongische, Spielplätze oder Skatingbahnen zählen zur Aufenthaltsfläche.
- *Entsiegelte Flächen* werden nur den Grünflächen zugeordnet, wenn kein verkehrlicher Nutzen besteht.
- Eine Formel stellt sicher, dass nach der Bilanzierung der Flächen nur jene Anteile der jeweiligen Verordnung angerechnet werden, welche zu *Lasten des MIVs* umgewidmet wurden.
- *Pro Baum* werden der Verordnung zur Umwandlung in Flächen für Bäume zusätzlich pauschal 10 m² angerechnet.

¹ Verordnung über die Umwandlung von Strassenflächen in Flächen für Bäume und in Grünflächen (SRS 7.4-5) und Verordnung über die Umwandlung von Strassenflächen in Flächen für Fussverkehr, Veloverkehr und öffentlichen Verkehr (SRS 7.4-6)

3. Arbeitshilfe

Basierend auf den obengenannten Grundsätzen wurde eine Arbeitshilfe erstellt, welche das Vorgehen bei der Erfassung der Flächen im Strassenraum und die Zuordnung der einzelnen Flächenelemente im Detail regelt. Zudem hält die Arbeitshilfe fest, welche Dokumente nach Abschluss eines Projekts beim Tiefbauamt einzureichen sind. Die Arbeitshilfe gemäss Beilage 1 ist zu genehmigen.

Die Arbeitshilfe dient den Planungsbüros als Anleitung zur Flächenerfassung. Bei allfälligen Unklarheiten müssen Formulierungen angepasst bzw. ergänzt werden. Solche geringfügigen Anpassungen dürfen durch das Tiefbauamt vorgenommen werden. Grundsätzliche Anpassungen an der Methodik können nicht ohne Zustimmung des Stadtrats vorgenommen werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Das Tiefbauamt hat das Initiativkomitee über die Grundsätze und die Arbeitshilfe informiert. Das Komitee hat die Grundsätze und die Arbeitshilfe zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Departement Bau und Mobilität informiert die Kommission Stadtbau (SBK) des Stadtparlaments über diesen Beschluss.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird nach der Information der SBK veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilage:

1. Arbeitshilfe zur Anrechnung von Flächen gemäss den Verordnungen zur Umwandlung von Strassenflächen